

**VFFS**

Verband Freiberuflicher Fahrzeugsachverständiger Schweiz

**ASEAI**

Association Suisse des Experts Automobiles Indépendant

# REGLEMENT FÜR DIE ZULASSUNG VON NEUBEWERBERN



**Verband freiberufliche Fahrzeugsachverständige Schweiz**

Wo zur leichteren Lesbarkeit nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, gelten diese sinngemäss auch für weibliche Personen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1.	GELTUNGSBEREICH	Seite 4
2.	AUFNAHMEBEDINGUNGEN	Seite 4
2.1	Fachliche Bedingungen	
2.2	Persönliche Bedingungen	
2.3	Alter	
2.4	Ausnahmen	
2.5	Bewerbungsunterlagen	
2.6	Vorprüfung durch die Geschäftsstelle	
2.7	Vorselektion durch den Vorstand	
2.8	Rekursmöglichkeit gegen Aufnahmeentscheide des Vorstands	
2.9	Zulassung zur Aufnahmeprüfung	
3.	AUSBILDUNGZIELE	Seite 6
3.1	Ausbildungskurs	
3.1.1	Durchführung	
3.1.2	Kosten	
3.2	Ausbildungsstoff	
4.	AUFNAHMEPRÜFUNG	Seite 7
4.1	Durchführung / Kosten	
4.2	Prüfungsdauer und Hilfsmittel	
4.3	Prüfungsthemen	
4.4	Prüfungsbewertung	
4.5	Auswertung	
4.6	Prüfungsbesprechung	
4.7	Rekurse	
4.8	Wiederholung	

5.	FORM UND INHALT DER PRÜFUNG	Seite 9
6.	WIEDERAUFNAHME	Seite 9
7.	AUFNAHME ALS AKTIVMITGLIED	Seite 9
8.	INKRAFTSETZUNG	Seite 9

## 1. GELTUNGSBEREICH

Dieses Reglement gilt ausschliesslich für Neubewerber für eine Aktivmitgliedschaft.

## 2. AUFNAHMEBEDINGUNGEN

### 2.1 Fachliche Bedingungen

Bewerber haben sich über berufliche und fachliche Kenntnisse in der Fahrzeugbranche auszuweisen wie:

- Abschluss einer höheren Schulbildung (z.B. ETH, FH)
- Abschluss einer anerkannten Berufsprüfung mit Fachausweis (z.B. Automobiliagnostiker)

### 2.2 Persönliche Bedingungen

Bewerber müssen in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen, die charakterlich hohen Anforderungen für die Sachverständigentätigkeit mitbringen und Objektivität gewährleisten. Sie haben einen guten Leumund vorzuweisen und in geordneten finanziellen Verhältnissen zu stehen.

### 2.3 Alter

Neubewerber müssen mindestens 28 Jahre alt sein, wobei die fachlichen Bedingungen gemäss lit. 2.1 nicht weiter als fünfzehn Jahre zurückliegen dürfen.

### 2.4 Ausnahmen

Ausnahmen können vom Zentralvorstand bewilligt werden, sofern Vorbildung und Berufserfahrung dies zulassen.

### 2.5 Bewerbungsunterlagen

Die Bewerbungsunterlagen sind an die +vffs-Geschäftsstelle zu richten. Sie umfassen:

- das Aufnahmegesuch (von der +vffs-Homepage herunterladbar)
- Belege über absolvierte Ausbildungen
- die Redlichkeitserklärung
- einen aktuellen (nicht älter als zwei Monate)
  - Auszug aus dem Betreibungsregister
  - Auszug aus dem Strafregister

## 2.6 Vorprüfung durch die Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen auf ihre Vollständigkeit hin. Sind die Unterlagen vollständig, werden sie an den Zentralvorstand weitergeleitet. Andernfalls werden die Unterlagen zur Vervollständigung an den Bewerber zurückgeschickt.

## 2.7 Vorselektion durch den Vorstand

Der Vorstand prüft die eingegangenen Bewerbungsunterlagen. Erfüllt der Bewerber die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 2 dieses Reglements, eröffnet der Vorstand das Aufnahmeverfahren gemäss Art. 3.6 der Statuten. Während des Aufnahmeverfahrens und bis nach Bestehen der Aufnahmeprüfung wird der Kandidat als Neubewerber bezeichnet.

Falls der Bewerber die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt, weist der Vorstand das Aufnahmegesuch ab. Dem Bewerber wird dieser Entscheid schriftlich mit kurzer Begründung mitgeteilt. Der Bewerber kann innert 20 Tagen seit Erhalt ein schriftliches und zu begründendes Wiedererwägungsgesuch stellen.

Der Vorstand entscheidet darüber nach einer Anhörung des Kandidaten. Hält der Vorstand an seinem Entscheid fest, steht dem Bewerber innert 20 Tagen seit dem zweiten Vorstandsentscheid der Rekurs an die Generalversammlung offen.

## 2.8 Rekursmöglichkeit gegen Aufnahmeentscheide des Vorstands

Gegen die Eröffnung eines Aufnahmeverfahrens können Aktivmitglieder innert 20 Tagen ab Kenntnisgabe schriftlich rekurrieren. Rekurse sind der Geschäftsstelle einzureichen und zu begründen. Über Rekurse entscheidet die kommende Generalversammlung endgültig. Abgewiesene Bewerber können frühestens nach drei Jahren erneut ein Aufnahmegesuch stellen.

## 2.9 Zulassung zur Aufnahmeprüfung

Tritt der Entscheid des Vorstands in Rechtskraft, wird der Neubewerber zur Aufnahmeprüfung zugelassen.

## 3. AUSBILDUNGSZIELE

Schulen und Prüfen für die Tätigkeit als Fahrzeugsachverständiger.

### 3.1 Ausbildungskurs

Um zur Aufnahmeprüfung antreten zu können, sollte der Neubewerber die verbandsinterne Schulung und die angebotenen Kurse absolvieren.

#### 3.1.1 Durchführung

Um die Ausbildungsziele zu erreichen werden vom Zentralvorstand nach Bedarf Ausbildungskurse organisiert.

#### 3.1.2 Kosten

Die Kurskosten werden vom Zentralvorstand festgelegt und bekannt gegeben.

### 3.2 Ausbildungsstoff

Schulungsfächer:

- Schadenfeststellung, Kalkulationen mit Hilfsmitteln
- Bewertungen von Fahrzeugen und Anhängern
- Fahrzeuglackierungen (Kostenkalkulationen und Fehlerbeurteilungen)
- Minder- und Mehrwertbeurteilungen
- Wohnwagen, Wohnmobile (Schadenkalkulation und Bewertungen)
- Fahrzeug- und Ausfallkostenermittlungen (Chômage)
- Fahrzeugkunde (technische und gesetzliche Grundkenntnisse)
- Technische Gutachten (Schadendiagnosen)
- Material- und Werkzeugkunde
- Rechtliche Kenntnisse
- Kenntnisse der allgemeinen Versicherungsbedingungen

## 4. AUFNAHMEPRÜFUNG

### 4.1 Durchführung / Kosten

Die Mitglieder der Prüfungskommission werden vom Zentralvorstand bestimmt. Die Aufnahmeprüfung wird durch die +vffs-Prüfungskommission organisiert und durchgeführt.

Die Prüfung wird nur durchgeführt, wenn sie kostendeckend gestaltet werden kann. Die Prüfungsgebühr muss vom Bewerber vor der Prüfung entrichtet werden.

Muss ein Kandidat aus entschuldigen Gründen ganz oder teilweise auf die Teilnahme an der Prüfung verzichten, so kann ihm die bezahlte Prüfungsgebühr ganz oder teilweise zurückerstattet werden. Sagt ein Kandidat die Prüfung ohne triftigen Grund kurzfristig ab, verfällt die einbezahlte Gebühr. Wer die Prüfung nicht besteht, in deren Verlauf ausgeschlossen wird oder freiwillig zurücktritt, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

### 4.2 Prüfungsdauer und Hilfsmittel

Die Prüfung kann an verschiedenen Tagen und Modulen durchgeführt werden. Die Benützung von Arbeitshilfsmitteln durch die Kandidaten ist erlaubt.

### 4.3 Prüfungsthemen

Die Prüfung kann alle Fachgebiete umfassen mit denen ein Fahrzeugsachverständiger bei seiner Tätigkeit konfrontiert wird. Insbesondere werden geprüft:

<b>Prüfungsschwerpunkte, Fächer</b>	<b>Bewertungsfaktor</b>
• Reparaturkostenkalkulation	2 (Hauptfach)
• Fahrzeugbewertungen	2 (Hauptfach)
• Fahrzeugausfall / Chômage	1
• Wohnwagen	1
• Technikfragen	1
• Rechtliches / AVB	1
• Musterexpertise	1



## 4.4 Prüfungsbewertung

Die einzelnen Aufgaben werden mit festgelegtem Notenschlüssel bewertet. Die Prüfung hat bestanden, wer mehr als 60% der maximal möglichen Punktzahl erreicht hat. Die Hauptfächer müssen in jedem Fall die Punktzahl von 60% erreichen, ansonsten gilt die Prüfung als nicht bestanden.

## 4.5 Auswertung

Die Prüfungsarbeiten werden von den Prüfungsexperten je nach Fachgebieten nach folgenden Gesichtspunkten beurteilt:

- Datenerfassung
- Zwischenergebnissen
- Gesamtergebnis
- Transparenz und Vollständigkeit
- Fachwissen
- Schlussfolgerungen bzw. Erledigungsvorschlag
- Darstellung und Gesamteindruck

## 4.6 Prüfungsbesprechung

Die Prüfungskommission wertet die Prüfungsarbeiten rasch möglichst aus.

Nach der Auswertung findet durch Vertreter der Prüfungskommission mit den Absolventen eine Besprechung der Arbeiten und Resultate statt. Absolventen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, werden schriftlich benachrichtigt. Es ist ihnen freigestellt an der Besprechung teilzunehmen.

## 4.7 Rekurse

Falls ein Absolvent mit der Bewertung nicht einverstanden ist, kann er innerhalb von 10 Tagen seit der Prüfungsbesprechung Rekurs an das Zentralsekretariat zuhanden der Prüfungskommission stellen.

Die Prüfungskommission prüft den Rekurs und behält sich vor, schriftlich Stellung zu nehmen oder den Absolventen zu einer Aussprache einzuladen.

Eine weitere Rekursmöglichkeit wird ausgeschlossen.

## 4.8 Wiederholung

Absolventen können die Prüfung maximal 2x wiederholen. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## 5. FORM UND INHALT DER PRÜFUNG

Form und Inhalt der Aufnahmeprüfung wird vom Vorstand bzw. der Prüfungskommission bestimmt.

## 6. WIEDERAUFNAHME

Neubewerber, welche zu einem früheren Zeitpunkt die Aktivmitgliedschaft aufgegeben haben und diese wieder erlangen möchten, können vom Vorstand von der Aufnahmeprüfung (inkl. Schulung) dispensiert werden.

## 7. AUFNAHME ALS AKTIVMITGLIED

Neubewerber, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben, werden ab Prüfungsbescheid in den Kreis des +vffs-Aktivmitglieder aufgenommen und erhalten den +vffs-Stempel.

## 8. INKRAFTSETZUNG

Das vorliegende Reglement tritt ab heute in Kraft. Als Urtext gilt die deutschsprachige Fassung. Also beschlossen an der ordentlichen Generalversammlung vom 04.05.2012 in Burgdorf.

Der Präsident:  
Kurt Seiler

Der Geschäftsführer:  
Dr. Pirmin Frei

**VFFS/ASEAI**

Radgasse 3  
Postfach 3377  
8021 Zürich

Telefon +41 (0)43 366 66 40

Fax +41 (0)43 366 66 01

[info@vffs.ch](mailto:info@vffs.ch)

[www.vffs.ch](http://www.vffs.ch)